

§ 33 MinroG Überscharen

MinroG - Mineralrohstoffgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.12.2025

§ 33.

Eine Überschar ist ein nach der Tiefe nicht beschränkter Raum, der

1. 1.ein Vorkommen der im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe enthält oder
2. 2.an ein Grubenmaß angrenzt oder
3. 3.ganz oder teilweise von Grubenmaßen und Überscharen oder
4. 4.nur von Überscharen umgeben ist, sofern in den in Z 2 und 3 genannten Fällen aus Platzmangel kein Grubenmaß gelagert werden kann.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at